



Jabing, am 25. September 2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Jabing vom 25.09.2020, zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm und belästigendem Geruch. Gemäß § 3 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Nachstehende Tätigkeiten unterliegen einer zeitlich und örtlich beschränkenden Regelung:

1. Rasenmähen
2. Holzschneiden
3. Sonstige lärm erzeugende Tätigkeiten
4. Sonstige geruchserzeugende Tätigkeiten
5. Verbrennen von Strauch- und Baumschnitt

### § 2

Im gesamten Bauland-Wohngebiet, Bauland-Dorfgebiet und Bauland-Mischgebiet sowie in Gebieten, die direkt an diese Widmungsgebiete anschließen, dürfen die im § 1 genannten Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht durchgeführt werden.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 32 Abs. 2 Zif. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, i.d.g.F. mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 500,00 zu ahnden.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Günter Valika

Angeschlagen am: 28.09.2020  
Abgenommen am: 13.10.2020